



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf



12. Juli 2018

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 855-2370
Telefax 0211 855-2670
edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 05.
Juli 2018**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der o.g. Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend bin ich um schriftliche Zuleitung meines mündlichen Berichts zum Umgang mit Kindern aus salafistischen Familien gebeten worden.

Diesem Wunsch komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses 60 Exemplare des erbetenen schriftlichen Berichts.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

**19. Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
am 5. Juli 2018
TOP 7 Umgang mit Kindern aus neosalafistischen Familien
Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Dr.
Joachim Stamp**

Es gilt das gesprochene Wort!

Der Umgang mit Kindern aus neosalafistischen Familien war bereits Gegenstand des TOP 4 der heutigen Ausschusssitzung „Prävention und Repression – Für eine stimmige Gesamtstrategie gegen Salafismus in Nordrhein-Westfalen (Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP)“. Die im Antrag formulierten Aussagen zu einer Gesamtstrategie gegen Salafismus werde ich insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Kindern aus neosalafistischen Familien gerne konkretisieren.

Gewaltfreie Erziehung und Erziehung zur Gewaltfreiheit, die Herausbildung gemeinschaftsfähiger und mit friedlichen Mitteln agierender Persönlichkeiten sind gesetzlich normierte Zielstellungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

In diesem Sinne wenden sich die Träger der Kinder- und Jugendhilfe auch gegen eine Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen durch Eltern und andere Bezugspersonen. Die Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe werden dabei vom Grundgesetz, dem Bürgerlichen Gesetzbuch, den Vorgaben des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) sowie der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung gerahmt bzw. definiert.

Im Rahmen des staatlichen Wächteramts ist es auch Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe, dem Handeln der Eltern dort entgegen zu wirken, wo dieses Handeln das Kindeswohl konkret gefährdet.

Die Landesregierung hat daher bereits damit begonnen, mit den Jugendämtern über die mit dem salafistischen Extremismus einhergehenden Probleme und deren Lösungen in einen kontinuierlichen Austausch einzutreten. Dabei wird auch erörtert, welche Hilfestellungen das Land den Jugendämtern konkret geben kann bzw. welche Hilfestellungen die Kommunen benötigen. Es geht dabei auch um die Entwicklung

von Angeboten für die Jugendämter, die diesen helfen, Risikolagen bei der Radikalisierung frühzeitig zu erkennen. Im Hinblick auf datenschutzrechtliche Fragestellungen und deren Klärung wird es ein gesondertes Gespräch mit Expertinnen und Experten der beteiligten Ressorts aber auch der Landesjugendämter geben. Die Unterstützung der Jugendämter kann auch die Entwicklung von Handlungsleitfäden beinhalten. Dies wird konkret mit den Jugendämtern zu erörtern sein.

Die Frage der Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe bei drohender Gefährdung des Aufwachsens von Kindern durch radikalisierte Eltern war zudem bereits Gegenstand der Jugend- und Familienministerkonferenz. Derzeit erarbeitet eine Arbeitsgruppe länderübergreifend einen Katalog von Handlungsmöglichkeiten als Handreichung für die Jugendämter.

Dabei müssen auch die gesetzlich geregelten Verfahren zur Feststellung von Kindeswohlgefährdungen berücksichtigt werden. Es wird aktuell gemeinsam erörtert, wie Jugendämter, aber auch Schulen in allen Fällen von Kindeswohlbeeinträchtigungen handlungsfähig werden.

Im Rahmen eines Projektes der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz (AJS NRW) wurden bereits Fachkräfte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in 60 Kommunen geschult, in der Weiterbildung zur „Fachkraft Prävention salafistische Radikalisierung“. Dabei werden Fachkräfte der Jugendämter zu zentralen Ansprechpersonen weitergebildet, die MultiplikatorInnen und Multiplikatoren (z.B. in Schulen und Sportvereine) in Fragen der Prävention salafistischer Radikalisierung kompetent beraten, sensibilisieren und schulen können.

Es ist bereits heute Aufgabe der Kinder- und Jugendarbeit – auch der offenen Kinder- und Jugendarbeit –, Kinder und Jugendliche stark zu machen gegen religiös getarnten Extremismus. Dies hat die Landesregierung mit dem neuen Kinder- und Jugendförderplan noch einmal verstärkt.

Im Kinder- und Jugendförderplan werden ab dem Jahr 2019 insgesamt 1,6 Millionen EUR für präventive Angebote zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen weitere Projektmittel für demokratische, politische und Wertebildung in Höhe von einer Million EUR. Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit werden für das Jahr 2019 aufgefordert, auch im Bereich der Prävention der religiös getarnten Radikalisierung Angebote zu machen.